



s'ENTDECKERVIERTEL

SALZACH ° INN ° MATTIGTAL

An alle Pflichtmitglieder und freiwillige Mitglieder des Tourismusverbandes
+ Bürgermeisterinnen und Bürgermeister im Gebiet des Tourismusverbandes
+ allfällige von den Gemeinderäten und Interessenvertretungen entsendeten Mitglieder

Braunau am Inn, am 5. März 2024

EINLADUNG ZUR VOLLVERSAMMLUNG

Sie werden zu der am
20. März 2024, um 18,30 Uhr
Im Gasthaus Badhaus, Moosstraße 28, 5230 Mattighofen

**stattfindenden VOLLVERSAMMLUNG des Tourismusverbandes
Entdeckerviertel eingeladen.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Gemäß § 15 Abs. 2 OÖ Tourismusgesetz 2018 wird darauf hingewiesen, dass die Beschlussfähigkeit der Vollversammlung nicht an das Erreichen eines bestimmten Anwesenheitsquorums gebunden ist.
2. Bericht des Geschäftsführers
3. Kenntnisnahme des Jahresabschlusses 2022
4. Entlastung des Geschäftsführers und der Mitglieder des Aufsichtsrats
5. Beschluss des Nachtragsbudgets 2023
6. Beschluss des Budgets 2024
7. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats
 - o Wahl von 2 Beisitzern (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
 - o Stimmabgabe Stimmauszählung (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
 - o Ermittlung des Wahlergebnisses (entfällt, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt)
8. Allfälliges

Mit freundlichen Grüßen

Christine Baccili
Aufsichtsratsvorsitzende

Wir ersuchen um Anmeldung unter info@entdeckerviertel.at oder 07722/62644

BEACHTEN SIE BITTE DIE HINWEISE AUF DER RÜCKSEITE!



s'ENTDECKERVIERTEL

SALZACH ° INN ° MATTIGTAL

Hinweise zur Wahl:

- Jedes Mitglied des Tourismusverbandes kann einen Wahlvorschlag einbringen.
- In die Wählerliste kann in der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes während der Öffnungszeiten Einsicht genommen werden. Um Terminvereinbarung wird ersucht.
- Wahlvorschläge müssen spätestens eine Woche vor der Wahl (das ist der 13. März 2024, 17:00 Uhr) bei der Geschäftsstelle des Tourismusverbandes einlangen.
- Jeder Wahlvorschlag muss eine Liste mit zwölf Kandidaten enthalten und vom einbringenden Mitglied und den vorgeschlagenen Personen unterfertigt sein. Formblätter liegen in der Geschäftsstelle auf.
- Die Übertragung des Stimmrechts in der Vollversammlung an einen Dritten ist möglich, doch muss sich der Vertreter durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Davon kann nur abgegangen werden, wenn hinsichtlich des Umfangs der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen. Die Ausübung des Stimmrechts als Vertreter ist nur für ein Mitglied zulässig.